

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	28.10.2008	öffentlich
Migrationsrat	24.09.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aktualisierung der Richtlinien für die Durchführung der Schulischen Integrationshilfen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 14.12.2006 (Dr.-Nr. 2009/2803)

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinien für die Durchführung von Schulischen Integrationshilfen“ werden in der in Anlage 2 zur Vorlage enthaltenen Fassung mit Wirkung ab dem 01.01.2009 verabschiedet.

Die „Richtlinien für die Durchführung von Schulischen Integrationshilfen“ in der Fassung vom 28.01.1981 treten mit Ablauf des 31.12.2008 außer Kraft.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Am 28.01.1981 hat der Rat der Stadt „Richtlinien für die Durchführung von Schulischen Integrationshilfen“ beschlossen. Sie bilden bis jetzt die Grundlage für Hilfen im schulischen Bereich, mit denen insbes. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund zusätzlich gefördert werden können.

§ 1 Abs. 1 Schulgesetz NRW schreibt zugunsten junger Menschen u. a. einen Anspruch auf individuelle Förderung fest. Schulen müssen danach in ihren Unterrichtskonzepten flexibel auf den Lern- und Entwicklungsbedarf der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers reagieren.

Die städt. „Richtlinien für die Durchführung von Schulischen Integrationshilfen“ greifen inzwischen seit mehr als 25 Jahren - ergänzend und unterstützend zu den originär schulrechtlichen Verpflichtungen - und leisten einen Beitrag zur Chancengleichheit im Bildungswesen. Die im Rahmen dieser Hilfen angesprochene Zielgruppe bedarf im Ausbau der fachsprachlichen Kompetenzen einer besonderen Förderung.

2. Information zur Vergabe städt. Integrationshilfen

Die städt. „Schulischen Integrationshilfen“ werden zurzeit jährlich mit ca. 92.000 € finanziert.

In den Haushaltsjahren 2007, 2008 konnten bzw. können im Rahmen der Hilfen mit diesem

Budget ca. 12.000 Stunden gefördert werden; die Betreuerinnen bzw. und Betreuer erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 7,67 €/45 Minuten.

Im Haushaltsjahr 2007 wurden insgesamt

- 1.574 Schülerinnen und Schüler
- in 70 unterrichtsbegleitenden Gruppen und
- 91 Maßnahmen der Hausaufgabenhilfe

gefördert. Aus den Anträgen der Schulen und den ermittelten Zahlen ist zu entnehmen, dass ein hoher Bedarf an Integrationshilfen vorhanden ist. Die kontinuierliche Förderung mit Hilfe der Finanzierung durch die städtischen „Schulischen Integrationshilfen“ ist dringend notwendig, um langfristig Erfolge zu erzielen und zu sichern.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verwendung der Mittel im Haushaltsjahr 2007:

Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler aus den beantragenden Schulen 15.10.07	Davon: Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund / Aussiedlerinnen und Aussiedler.	Unterrichtsbegleitende Hilfen		Hausaufgabenhilfe	
		Gruppen	Anzahl Kinder insgesamt	Gruppen	Anzahl Kinder insgesamt
16.501	5.151	70	581	91	993

Für das Haushaltsjahr 2008 haben

39 Grundschulen,
4 Förderschulen,
8 Hauptschulen,
2 Realschulen und
4 Gymnasien

einen Antrag auf Finanzierung aus den Mitteln der „Schulischen Integrationshilfen“ gestellt. An diesen Schulen werden 16.751 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, von denen 4.906 Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund haben. Die zur Verfügung stehenden Stunden der Schulischen Integrationshilfe werden (zum Teil mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung der an den Schulen eingerichteten Fördervereine) im laufenden Jahr für unterrichtsbegleitende Hilfen und Hausaufgabenhilfen in ca. 150 Gruppen eingesetzt.

3. Aktualität und Bewertung der Richtlinien des Jahres 1981

Die Richtlinien des Jahres 1981 entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Migrationspolitik und -pädagogik:

1. Die Richtlinien von 1981 sahen bzw. sehen (noch) drei Verwendungszwecke vor:

- Unterrichtsbegleitende Hilfen für Aussiedler- und Ausländerkinder.
- Hausaufgabenhilfen.
- Spielpädagogische Begleitung von Ausländerkindern.

Bereits aus dieser Ausrichtung ergibt sich die Notwendigkeit einer Aktualisierung und Richtlinienanpassung. Deutlich wird dies insbes. an folgendem Zitat aus den Richtlinien:

„Spielpädagogische Betreuung von Ausländerkindern.

Die Betreuung wird während der Unterrichtsstunden durchgeführt. Sie ist notwendig, da viele ausländische Eltern ihre Kinder ohne Rücksicht auf den Stundenplan zur Schule schicken und diese Kinder während ihrer Freistunden den Unterricht der anderen Klassen stören. Die Kinder werden mit Bastelarbeiten und Spielen beschäftigt.“ (Seite 1 der Richtlinien für die Durchführung von schulischen Integrationshilfen).

„Eine Gruppe besteht aus bis zu 30 Kindern...“ (Seite 2 ebd.)

Die schulische Realität hat sich an dieser Stelle entscheidend verändert. Durch die OGS und die Randstundenbetreuung werden Schülerinnen und Schüler i. d. R. durch qualifiziertes Personal betreut. Demgemäß sind Schulen mit hohem OGS-Anteil bei der Bewilligung städtischer „Schulischer Integrationshilfen“ auch nicht mehr mit Priorität berücksichtigt werden.

2. Viele Familien mit Zuwanderungsgeschichte leben in zweiter oder dritter Generation in Bielefeld. Dennoch bewegen sich die Sprachkenntnisse der Kinder und vor allem der Jugendlichen oftmals nur auf dem Niveau der Umgangs- bzw. Alltagssprache. Weder die in der Familie gesprochene Herkunftssprache noch die deutsche Sprache werden in den altersentsprechenden Kompetenzstufen beherrscht. Dies ist einer der Gründe für den nach wie vor geringeren Schulerfolg der Schülerinnen bzw. Schüler aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte bzw. aus ausgesiedelten Familien. Trotz des landesweit anerkannten Bielefelder Sprachfördermodells „Miteinander reden - miteinander sprechen. Sprachförderung. Gut für Bielefeld.“ im Elementarbereich wird im Übergang vom Elementar- zum Primarbereich auch künftig eine noch nicht ausreichende Sprachkompetenz durch große Verstehens- und/oder Verständigungsprobleme bestehen. Selbst dann, wenn die Kinder und Jugendlichen in der Alltagssprache „fit“ sind, treten Probleme in der Schule auf, wenn und weil die Anforderungen an die Unterrichts- und Fachsprache (Schriftspracherwerb) höher werden.
3. Die Verwaltung hat seit dem Schuljahr 2006/2007 mit dem Einsatz der städt. „Schulischen Integrationshilfen“ zwei Abfragen zur Art der Verwendung der Mittel durchgeführt.

Die Analyse der Abfrage und der Anträge aus den letzten beiden Jahren machen deutlich, dass die Integrationshilfen quer durch alle Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I abgerufen und spielpädagogische Begleitungen nicht mehr durchgeführt werden. Die Qualifikation der Betreuungskräfte ist sehr unterschiedlich, die Maßnahmen werden an vielen Schulen von Lehramtsstudierenden der Universität Bielefeld durchgeführt, die jedoch i. d. R. die Kompetenzen im Fachbereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) (noch) nicht erworben haben. Zum Zeit ist wenig Kontinuität in der Betreuung der einzelnen Gruppen vorhanden.

Ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kursleitungen und den Schulleitungen am 23.10.2007 hat ergeben, dass die Schulen die Stunden der „Schulischen Integrationshilfen“ vermehrt für unterrichtsbegleitende Hilfen verwenden, die Kursleitungen hauptsächlich zur Kleingruppenförderung in und außerhalb des Regelunterrichts einsetzen und dass sie die Absprachen zwischen Schulen und Kursleitungen hauptsächlich bei der qualifizierten Hausaufgabenbetreuung verstärken wollen.

Daraus wird deutlich, dass die Schulen die vg. städtischen Integrationshilfen zunehmend als Teil ihres Integrations- und Sprachförderkonzepts verstehen. Die Verwaltung hat deshalb bei der Neuvergabe der Mittel für das Kalenderjahr 2008 die Schulen bereits auf die

Schwerpunktverlagerung von der Hausaufgabenhilfe hin zur unterrichtsbegleitenden Hilfe hingewiesen.

4. Erfordernis einer Weiterentwicklung der städt. „Schulischen Integrationshilfen“

Die am 28.01.1981 beschlossenen „Richtlinien zur Durchführung von Schulischen Integrationshilfen“ sind zu überarbeiten. Dies ergibt sich neben dem zu Ziff. 3 der Begründung Gesagten auch aus weiteren Überlegungen:

Der Rat der Stadt Bielefeld hat auf Empfehlung und Beschluss des Migrationsrates am 14.12.2006 das sog. „Bildungspolitische Papier“ beschlossen. Mit diesem Papier war die Verwaltung u. a. mit der „Vernetzung und Koordinierung aller vorschulischen und schulischen Sprachfördermaßnahmen in einem städtischen Gesamtkonzept“ (s. Maßnahme 11) sowie der „Umsetzung der Sprachförderkonzepte (Deutsch als Zweitsprache - koordinierte Alphabetisierung) in den Schulen und konsequente Sprachförderung in allen Lernfächern“ (s. Maßnahme 12) beauftragt worden.

Die „Schulischen Integrationshilfen“ sollen in aktualisierter Form Bestandteil des mit dem „Bildungspolitischen Papier“ angestrebten vorschulischen und schulischen Gesamtsprachförderkonzeptes werden. Als ein Baustein in diesem - künftigen - städtischen Gesamtsprachförderkonzept insb. für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und ausgesiedelte Kinder sollen sie insbes. Defizite ausgleichen, indem sie unterrichtsbegleitend und gezielt auf der Grundlage von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in allen Fächern sowie zum Erwerb von Lernstrategien in Kleingruppen eingesetzt werden.

Dies gilt vor allem für die Übergänge in die weiterführenden Schulen.

Die notwendige neue Zielorientierung ist im Einzelfall bereits mit folgenden Kooperationspartnern erfolgreich erprobt worden:

- IBZ - Sprach- und Alphabetisierungskurse (ab 2006 laufend).
- Gymnasium Heepen - Individuelle unterrichtsbegleitende Unterstützung in heterogenen Klassen ab Herbst 2007.
- Gesamtschule Brackwede - Individuelle unterrichtsbegleitende Unterstützung in Kleingruppen ab August 2008.

Insbes. folgende Leitlinien und Bestimmungen im anzupassenden Konzept und damit in den zu ändernden Richtlinien sind hervorzuheben:

- Das Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten - RAA - ist für die Umsetzung des Beschlussauftrages des Rates, die vorschulischen und schulischen Sprachfördermaßnahmen in einem städtischen Gesamtkonzept zu vernetzen und zu koordinieren, zuständig.
- Die „Schulischen Integrationshilfen“ sind ein Modul in einem durchgängigen Sprachförderkonzept der Stadt Bielefeld im oben angesprochenen Sinn.
- das durchgängige Sprachförderkonzept wiederum muss Teil des künftigen Integrationskonzeptes der Stadt Bielefeld werden.
- Die „Schulischen Integrationshilfen“ der Stadt Bielefeld werden gewährt für:
 1. Unterrichtsbegleitende Maßnahmen zur Unterstützung des Erwerbs von Unterrichts- und Fachsprache, die im oder ergänzend zum Regelunterricht auf der Grundlage von Deutsch als Fremdsprache (DaZ) in allen Fächern und als individuelle Förderung stattfinden.
 2. Qualifizierte Hausaufgabenhilfen, die methodisch-didaktisch neue Formen des Lernens beinhalten, den Erwerb von Lernstrategien fördern und in enger Anbindung an den Unterricht erfolgen.

3. Schulen, die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sofort in die Regelklasse aufnehmen und keine Auffang-/Förderklassen haben und zeitlich befristet u. a. auch individuelle, unterrichtsbegleitende Unterstützung im Sinne der Einzelfallhilfe anbieten.
4. Mehrsprachige unterrichtsergänzende Projekte zum Spracherwerb.

- Die Betreuerinnen bzw. Betreuer (Kursleitungen) verfügen über pädagogische und fachliche Qualifikationen.
- Bestandteil der Tätigkeit als Betreuerin bzw. Betreuer in der „Schulischen Integrationshilfe“ ist die prozessbegleitende Weiterqualifizierung.
- Die „Schulischen Integrationshilfen“ werden im Schulprogramm und im künftigen städt. Integrationskonzept verankert.

Perspektivisch ist zu prüfen, in welchem rechtlichen Rahmen und vorbehaltlich bereitstehender Haushaltsmittel eine schrittweise Anhebung der Aufwandsentschädigungen für die Kursleitungen (=derzeit 7,67 €/45Minuten), ggf. differenziert nach Eingangsqualifikation oder prozessbegleitender Weiterqualifizierung, möglich ist (zum Vergleich: Die Honorare für Silentien betragen 15,63 €/45 Minuten) und ob zumindest das Mittelvolumen vor dem zurückliegenden HSK-Prozess (=Kürzung des Mittelvolumens um insges. 15 % des Ursprungsansatzes) in diesem wichtigen Handlungsfeld wieder bereitgestellt werden kann..

5. Abstimmung

Die inhaltliche Aktualisierung der Richtlinien und die Änderung des Konzeptes erfolgt in enger Abstimmung und Kooperation mit dem staatlichen Schulamt für die Stadt Bielefeld - Untere Schulaufsichtsbehörde -, den betreffenden Schulen sowie dem Amt für Schule.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anlage 1: Richtlinien für die Durchführung von schulischen Integrationshilfen vom 28.01.1981

Anlage 2: Richtlinien für die Durchführung von schulischen Integrationshilfen vom (Entwurf Neufassung ab 01.01.2009)

Richtlinien für die Durchführung von schulischen Integrationshilfen vom 28.01.1981

1. Schulische Integrationshilfen sind freiwillige, von der Stadt finanzierte Maßnahmen, die zusätzlich zu dem vom Land finanzierten Silentien angeboten werden. Schulische Integrationshilfen gliedern sich in:
 - a) Unterrichtsbegleitende Hilfen für Aussiedler- und Ausländerkinder
Diese Maßnahme wird nach dem Unterricht, überwiegend in den Nachmittagsstunden, in der Schule durchgeführt. Neben der Beaufsichtigung bei den Hausaufgaben wird den Kindern eine Eingliederungshilfe durch Lernspiele (pädagogischer, didaktischer, musischer und handwerklicher Art) angeboten.
 - b) Hausaufgabenhilfen
Hausaufgabenhilfen beschränken sich auf die Betreuung von Schülern, die nachmittags im Schulgebäude ihre Hausaufgaben verrichten.
 - c) Spielpädagogische Betreuung von Ausländerkindern
Die Betreuung wird während der Unterrichtsstunden durchgeführt. Sie ist notwendig, da viele ausländische Eltern ihre Kinder ohne Rücksicht auf den Stundenplan zur Schule schicken und diese Kinder während ihrer Freistunden den Unterricht der anderen Klassen stören. Die Kinder werden mit Bastelarbeiten und Spielen beschäftigt.

Schulische Integrationshilfen müssen als Schulveranstaltung vom Schulleiter anerkannt sein. Die Zahl der einzurichtenden Maßnahmen richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Grundsätzlich ist die schulische Integrationshilfe im Schulgebäude durchzuführen. Ausnahmen mit entsprechender Begründung sind im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt zulässig.
2. Für die Bedarfsplanung für das jeweilige nächste Haushaltsjahr müssen neu einzurichtende und bestehende schulische Integrationshilfen, die im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt werden sollen, von der Schule bis zum 15.10. eines jeden Jahres beim Schulverwaltungsamt schriftlich mit folgenden Angaben angemeldet werden:
 - Namen, Anschriften und Bankverbindungen der Betreuer
 - Zahl der Unterrichtsstunden, die durchschnittlich wöchentlich geleistet werden sollen
 - Anerkennung der schulischen Integrationshilfe als schulische Veranstaltung durch den Schulleiter
 - Zahl und Nationalitäten der zu betreuenden Kinder

Dem Antrag der Schule sind die Gesundheitszeugnisse und die Lohnsteuerkarten der Betreuer beizufügen.

3. Bezüglich der Gruppenstärken und der zu leistenden Wochenstunden gilt folgende Regelung:

a) Unterrichtsbegleitende Hilfen für Aussiedler- und Ausländerkinder

Eine Gruppe soll aus mindestens 4 – 5 Kindern bestehen, die wöchentlich 4 Stunden betreut werden.

In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem Schulverwaltungsamt 6 Wochenstunden gegeben werden.

Für jede Gruppe ist ein Betreuer einzusetzen.

b) Hausaufgabenhilfen

Die Gruppe besteht aus mindestens 8 – 10 Kindern, die wöchentlich 4 Stunden betreut werden. Für jede Gruppe ist ein Betreuer einzusetzen.

c) Spielpädagogische Betreuung

Eine Gruppe besteht aus bis zu 30 Kindern. Pro Gruppe werden 2 Betreuer eingesetzt. Die Zahl der Wochenstunden richtet sich nach dem Bedarf. Die Betreuer müssen im Höchstfall von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Verfügung stehen.

Ein Absinken der Gruppenstärke unter die genannten Richtwerte ist in den Fällen a) und b) unverzüglich dem Schulverwaltungsamt anzuzeigen.

4. Das Verfahren für die Abrechnung der Personalkosten wird vom Schulverwaltungsamt gesondert geregelt.
5. Der Schulleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich und bescheinigt die Richtigkeit der in der Abrechnung gemachten Angaben. Es ist eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen den Betreuern, dem Schulleiter und den Lehrern anzustreben.
6. Die Betreuer der schulischen Integrationshilfen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs jeweils für ein Kalenderjahr vom Schulverwaltungsamt beauftragt.

Richtlinien für die Durchführung von schulischen Integrationshilfen vom
- Entwurf Neufassung ab dem 01.01.2009 -

1.) Allgemeine Zielsetzung, Leistungskatalog

1.1 Schulische Integrationshilfen der Stadt Bielefeld

- ergänzen schulische Fördermaßnahmen bis grundsätzlich zum 10. Schuljahrgangs und
- verfolgen das Ziel, insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte und aus Aussiedlerfamilien individuell und in Kleingruppen zu fördern. Die Förderung bezieht sich dabei in erster Linie auf die Unterstützung zum Erwerb von Unterrichts- und Fachsprache.
- Die schulischen Integrationshilfen sind ein Modul in einem durchgängigen Sprachförderkonzept der Stadt Bielefeld, das noch zu entwickeln ist.

1.2 Schulische Integrationshilfen der Stadt Bielefeld gliedern sich in

- Unterrichtsbegleitende Hilfen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die im oder ergänzend zum Regelunterricht auf der Grundlage von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in allen Fächern und als individuelle Förderung in der Schule durchgeführt.
- Qualifizierte Hausaufgabenhilfen: Diese Hilfen sollen methodisch-didaktisch neue Formen des Lernens beinhalten und den Erwerb von Lernstrategien fördern. Sie sind in enger Abstimmung mit der Schule durchzuführen.
- Individuelle unterrichtsbegleitende Unterstützung an den Schulen, die keine Auffang-/Förderklasse haben und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in eine Regelklasse aufnehmen.
- Mehrsprachige, den Unterricht ergänzende Projekte zum Spracherwerb.

1.3 Schulische Integrationshilfen sind schulische Veranstaltungen und erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen Schule und Kursleitungen

nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Erziehungsberechtigten der beteiligten Schülerinnen und Schüler sind einzubeziehen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schule, den Kursleitungen sowie ggf. den Eltern ist notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Schulischen Integrationshilfen.

1.4 Grundsätzlich ist die Schulische Integrationshilfe im Schulgebäude durchzuführen. Ausnahmen mit entsprechender Begründung bedürfen der Zustimmung der Stadt Bielefeld - Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten –.

2.) Art und Umfang der Förderung

Die Zahl der einzurichtenden Maßnahmen richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden städt. Mitteln.

Bezüglich der Gruppenstärken und der zu leistenden Wochenstunden gilt folgende Regelung:

2. Für die Bedarfsplanung für das jeweils nächste Haushaltsjahr müssen neu einzurichtende und bestehende schulische Integrationshilfen, die im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt werden sollen, von der Schule bei der Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – schriftlich mit folgenden Angaben angemeldet werden:

- Anzahl der Kinder, die pro Gruppe betreut werden sollen.
- Anzahl der Gruppen, die eingerichtet werden sollen.
- Anzahl der Stunden, die benötigt werden.
- Angabe zum muttersprachlichen Hintergrund.
- Angaben zur Zusammenarbeit von Schule und Betreuungskräften.
- Angaben zur Lernzielkontrolle.

Dem Antrag der Schule sind der Personalbogen, die Gesundheitszeugnisse und die Lohnsteuerkarten der Kursleitungen beizufügen.

Bezüglich der Gruppenstärken und der zu leistenden Wochenstunden gilt folgende Regelung:

- Unterrichtsbegleitende Hilfen: Eine Gruppe soll aus mindestens 4 – 5 Kindern bestehen, die wöchentlich mindestens 3 Stunden betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit der Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – maximal 6 Wochenstunden gegeben werden.
- Qualifizierte Hausaufgabenhilfen: Die Gruppe besteht aus mindestens 8 – 10 Kindern, die wöchentlich 4 Stunden betreut werden. Für jede Gruppe ist eine Kursleitung einzusetzen.

- Individuelle unterrichtsbegleitende Unterstützung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger: Der Bedarf sowie die Anzahl der Wochenstunden wird im Einzelfall zwischen der Schule und der Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – nach pädagogischen Kriterien festgelegt. Für jede Gruppe ist eine Kursleitung einzusetzen.
- Mehrsprachige unterrichtsergänzende Projekte zum Spracherwerb: Die Projekte können sowohl von der Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – RAA – wie auch von der Schule entwickelt und nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel umgesetzt werden.

3.) Qualifikation des Personals

Die Leitung der Gruppen (s. hierzu Ziff. 2, 1. und 2. Punkt) übernehmen fachlich qualifizierte Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für ein Lehramt im Masterstudium insbes. mit den Schwerpunkten Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder Deutsch als Fremdsprache (DaFF) sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium.

4.) Beauftragung des Personals, Kooperation

Die Kursleitungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs *im* Rahmen steuerfreier Aufwandsentschädigung von der Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – beauftragt.

Die Kursleitungen und die Lehrkräfte stehen in engem Austausch bzgl. der beabsichtigten pädagogischen Maßnahmen.

5. Verfahren

Schulische Integrationshilfen müssen aus Gründen rechtzeitiger Bedarfsplanung für das jeweils nächste Kalender-/Haushaltsjahr bis spätestens 30.06. des Vorjahres von der Schule bei der Stadt Bielefeld - Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten - schriftlich mit folgenden Angaben angemeldet werden:

- Anzahl der Kinder, die pro Gruppe betreut werden sollen.
- Anzahl der Gruppen, die eingerichtet werden sollen.
- Anzahl der Stunden, die benötigt werden.
- Angabe zum muttersprachlichen Hintergrund.

- Angaben zur Zusammenarbeit von Schule und Betreuungskräften.
- Angaben zur Lernzielkontrolle.

Dem Antrag der Schule sind der Personalbogen, die Gesundheitszeugnisse und die Lohnsteuerkarten der Kursleitungen beizufügen.

Die Stadt Bielefeld bewilligt schulische Integrationshilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Schulleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der schulischen Integrationshilfen verantwortlich und bescheinigt die Richtigkeit der in der Abrechnung gemachten Angaben.

Das Verfahren für die Abrechnung der geleisteten Stunden wird von der Stadt Bielefeld – Amt für Integration und interkulturelle Angelegenheiten – gesondert geregelt.

6.) Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien für die Durchführung von Schulischen Integrationshilfen treten am 01.01.2009 in Kraft.